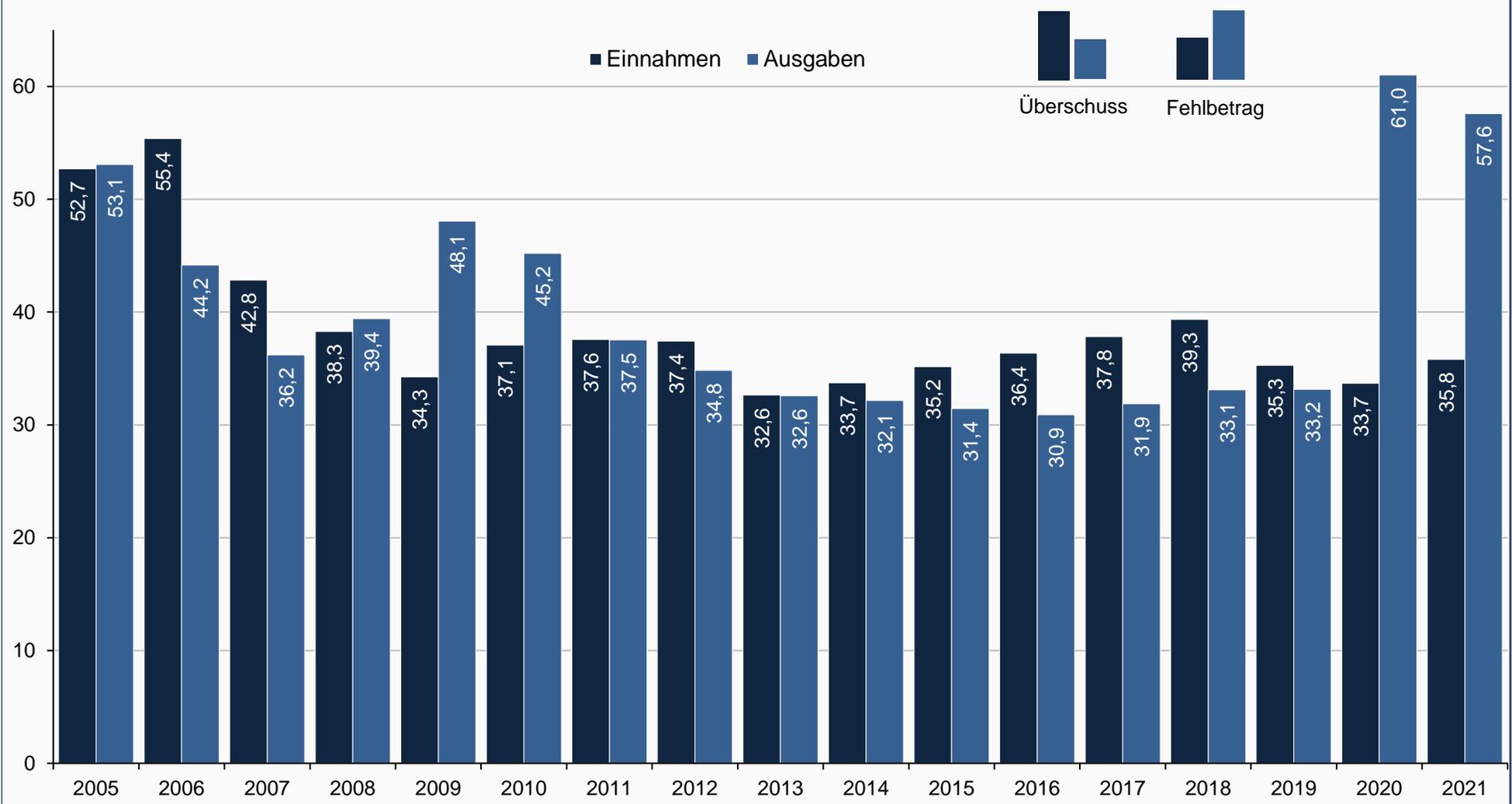


■ Einnahmen und Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit 2005 - 2021 in Mrd. Euro



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2022), Einnahmen und Ausgaben der BA



Einnahmen und Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit 2005 - 2021

Im Jahr 2021 hat die Bundesagentur für Arbeit 57,6 Mrd. Euro an Ausgaben geleistet. Dem stehen Gesamteinnahmen von 35,8 Mrd. Euro gegenüber. Somit liegt ein hoher Fehlbetrag von immerhin 21,8 Mrd. Euro vor, der zum Teil über Rücklagen der BA, zum Teil über Liquiditätshilfen des Bundes gedeckt wird. Zu den Einnahmen zählen neben den Beitragseinnahmen (vgl. [Abbildung IV.68](#)) auch die Einnahmen aus Bundesmitteln gemäß § 363 SGB III, die Einnahmen aus Umlagen sowie sonstige Erstattungen und Verwaltungseinnahmen. Die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit verteilen sich auf die passive Arbeitsmarktpolitik, die aktiven Leistungen der Arbeitsförderung sowie Ausgaben für Personal und Verwaltung. Üblicherweise machen die Ausgaben für die passive Leistung Arbeitslosengeld den größten Einzelposten aus. Im Jahr 2021 dominieren allerdings die Kosten der Kurzarbeit (vgl. [Abbildung IV.59](#)).

Vergleicht man die Einnahmen- und Ausgabenbeträge seit dem Jahr 2005, so zeigt sich eine wechselvolle Entwicklung, die zu Beginn vor allem ein Ergebnis der Einführung des SGB II ist. Denn die Ausgaben (wie auch die Einnahmen) im Bereich des SGB II werden im Haushalt der BA nicht erfasst.

Auffällig ist jedoch der deutliche Ausgabenanstieg in den Jahren der Finanzkrise bei einem gleichzeitigen Rückgang der Einnahmen. Sowohl die Aufwendungen für das Arbeitslosengeld als auch für die aktive Arbeitsförderung (hier vor allem für das Kurzarbeitergeld) sind kräftig nach oben gegangen (vgl. [Abbildung IV.64](#)). Die entstandenen Fehlbeträge mussten durch die Auflösung von Rücklagen sowie durch Zuschüsse und Darlehen des Bundes abgedeckt werden. In nachfolgenden Jahren macht sich die kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsmarktlage bemerkbar. Die Einnahmen stiegen, so dass bei weitgehender Konstanz der Ausgaben seit dem Jahr 2013 Überschüsse im Haushalt der BA anfallen und Rücklagen aufgebaut wurden. Aufgrund der positiven Entwicklung wurde zudem der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung per Verordnung für die Jahre 2019 bis 2022 abgesenkt auf 2,5 bzw. 2,4 % (statt regulär 2,6 %; vgl. [Abbildung IV.68](#)).

Im Jahr 2020 sind jedoch die Einnahmen leicht zurückgegangen bei steil angestiegenen Ausgaben: Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Ausgaben fast verdoppelt. Ein ähnliches Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben ist auch für das Jahr 2021 zu verzeichnen. Diese Entwicklung geht auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie zurück. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wie die Schließung einzelner Wirtschaftsbereiche (so vor allem im Handel, im Gastgewerbe und in der Kultur) und die Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens wurden flankiert durch Maßnahmen wie Veränderung bei der Kurzarbeit. Diese stieg massiv an und damit auch die entsprechenden Ausgaben. Allein 20,6 Mrd. Euro und damit immerhin ca. 36 % der Gesamtausgaben der BA entfielen im Jahr 2021 auf Kurzarbeit (vgl. [Abbildung IV.59](#)). Im Jahr 2019 wurden für Kurzarbeit nur 0,9 Mrd. Euro aufgewendet. Zudem ist es trotz der flankierenden Maßnahmen (neben Kurzarbeit bspw. Wirtschaftshilfen für die betroffenen Betriebe und Selbstständigen sowie Konjunkturpakete) zu einem Rückgang der Erwerbstätigen (vgl. [Abbildung IV.2](#)) und einem (wenn auch moderaten) Anstieg der Arbeitslosen (vgl. [Abbildung IV.33](#)) gekommen. Dies schlägt sich in gestiegenen Kosten für das Arbeitslosengeld (2021: 19,6 Mrd. Euro; 2019: 15,1 Mrd. Euro) sowie leicht gesunkenen Beitragseinnahmen nieder. Für letzteres ist jedoch zudem der leicht gesunkene Beitragssatz mit verantwortlich (vgl. [Abbildung IV.68](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten zu den Ist-Einnahmen und -Ausgaben entstammen der Finanzstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Sie umfassen all jene Ausgaben, die über den Haushalt der BA abgerechnet werden. Die Ausgaben für den Bereich des SGB II (vgl. [Abbildung III.62](#)) sind nicht erfasst. Unberücksichtigt sind auch die Ausgaben der Länder sowie die EU-Mittel, die für die Arbeitsmarktpolitik eingesetzt werden.

Bei den Werten handelt es sich um nominale Werte, bei denen der Anstieg des Lohn- und Preisniveaus unberücksichtigt bleibt.